



ESMA und FMA legen im Rahmen des Enforcement besonderes Augenmerk auf Angaben zu klimabezogenen Risiken. Wir fassen hier die wesentlichen Anforderungen zusammen.

Kein Abschluss ohne Aussage zu Klimarisiken

Gestützt auf IAS 1.112 (c) verlangen ESMA und FMA gleichermaßen im Anhang börsennotierter Unternehmen eine klare Aussage zu den Auswirkungen von aus ihrer Sicht offenkundig bestehenden signifikanten Klimarisiken auf den Abschluss. Das bedeutet, dass im Abschluss entweder eine Negativaussage, dass keine Auswirkung des Klimarisikos besteht enthalten sein muss, oder eine Beschreibung der Auswirkungen des Klimarisikos nach den im Folgenden beschriebenen Anforderungen. **Daher gilt: Kein Abschluss ohne Aussage zu Auswirkungen des Klimarisikos.** Im Folgenden beschreiben wir, welche Fragestellungen bzw. Handlungen sich aus dieser Anforderung ergeben.

Es ist alles noch so vage, was soll man da schreiben?

Wir empfehlen zum Start folgende Fragestellungen zu diskutieren und die Ergebnisse schriftlich zu dokumentieren:

- Besteht ein Prozess zur Erhebung und Erfassung der klimabezogenen Risiken und wie ist dieser definiert?
- Wurden Wesentlichkeitskriterien festgelegt; wenn ja, wie erfolgte die Festlegung (qualitativ und quantitativ), besteht dazu eine Dokumentation?
- Wie wirken sich die klimatischen Veränderungen auf das Businessmodell, die Cashflows, Bilanz- und GuV-Bild aus (kurz- aber auch mittel- bis langfristig), inkl Aussage zur Langzeitperspektive des Unternehmens?
- Wie werden Klimarisiken gemanagt? Wurden Notwendigkeiten zur Anpassung identifiziert, wenn ja, worin bestehen diese Maßnahmen (zB Änderung des Geschäftsmodells, der Strategie, der Planung)?

- Welche Informationen erhalten die Investoren zum möglichen Downside Exposure aufgrund des Klimawandels?

Abgeleitet aus diesen allgemeinen Fragestellungen erfolgt eine Analyse auf Ebene der einzelnen Bilanzposten

Die Auswirkungen auf betroffene Bilanzposten sind kritisch zu würdigen und auf die entsprechenden Erläuterungen zu Ermessensentscheidungen und Schätzunsicherheiten für klimabezogene Risiken ist einzugehen.

Dies wird ua zumindest folgende Themen betreffen:

- Impairment (z.B. ggf auch mit Annahmen zu unterschiedlichen Klima-Szenarien)
- Nutzungsdauern bzw Restwerte von immateriellen Vermögenswerten und Sachanlagen
- Bewertung von Financial Assets (ECL)
- Fair Value Ermittlung generell (neben Financial Assets zB auch bei Immobilien)
- Umwelt- und Rekultivierungsrückstellungen
- IAS 12: Verwertbarkeit aktiver latenter Steuern
- Going Concern

Aus welchen Bestimmungen ergeben sich diese Anforderungen?

Für klimabezogene Risiken gelten neben den Angabeerfordernissen, die sich aus den einzelnen Standards ergeben, die allgemeinen Angabeverpflichtungen des IAS 1.

Aus der sehr generellen Anforderung des IAS 1.112 (c) ergibt sich, dass Information, die für das Verständnis des Abschlusses relevant und nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften im Abschluss enthalten ist, offengelegt werden muss. Daraus leiten ESMA und FMA ab, dass auch anzugeben ist, warum die derzeit bestehenden offenkundigen und signifikanten Klimarisiken keinen wesentlichen Einfluss auf den Abschluss haben. **Entsprechend sind zur Vermeidung einer zumindest qualitativen Fehlerfeststellung die Auswirkungen von Klimarisiken jedenfalls anzugeben, d.h. dass selbst dann eine Angabe zu erfolgen hat, wenn keine Auswirkung dieser Risiken erwartet wird.**

IAS 1.122-124: **Wesentliche Ermessensentscheidungen** im Zusammenhang mit unternehmensspezifischen Bilanzierungsmethoden sind entsprechend IAS 1.122 ff darzustellen. Auch die **Beträge** im Abschluss, die am wesentlichsten beeinflusst werden, sind anzugeben.

IAS 1.125 ff: Ebenso ist die Bedeutung von Angaben über die Hauptquellen von **Schätzungsunsicherheiten** hervorzuheben, die ein erhebliches Risiko einer wesentlichen **Buchwertanpassung** von Vermögenswerten und Schulden im nächsten Geschäftsjahr zur Folge haben können. Unternehmen haben die Auswirkungen von klimabezogenen Risiken im Rahmen dieser Angabepflichten zu beachten (z.B. betreffend Annahmen zu unterschiedlichen Klima-Szenarien in Impairment-Tests). Vor allem bei der Anwendung von IFRS-Standards, in deren Rahmen mittel- bzw. langfristige Annahmen einfließen (wie z.B. Planungsrechnungen in IAS 36, Nutzungsdauern bzw. Restwerte in IAS 16, Cash-flow-Erwartungen in IFRS 9, (langfristige) Rückstellungen) ist besonderes Augenmerk auf eine angemessene Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels im Rahmen der Bilanzierung und der Erläuterungen im Anhang zu legen.

Günther Hirschböck

Partner Audit
T +43 1 31332-3264
ghirschboeck@kpmg.at

Gisela Lippke

Director Audit
T +43 732 6938-2108
glippke@kpmg.at

kpmg.at

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2022 KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, eine österreichische Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ein Mitglied der globalen KPMG Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer private English company limited by guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Konsistenz mit der nicht-finanziellen Berichterstattung: Weiters wird erwartet, dass die berichtenden Unternehmen darstellen, inwiefern die bei der Erstellung des Abschlusses angewandten zukunftsorientierten Informationen, Ermessensentscheidungen und Schätzungen mit den entsprechenden Informationen in der nicht-finanziellen Berichterstattung übereinstimmen und dass eine Konsistenz zwischen den Annahmen und Angaben in der finanziellen und nicht-finanziellen Berichterstattung besteht.

Eine ausführliche Übersicht und Darstellung der Prüfungsschwerpunkte ist auf der Homepage der ESMA und der FMA abrufbar:

- [ESMA \(europa.eu\)](https://esma.europa.eu)
- [Rechnungslegungskontrolle \(Enforcement\) - FMA Österreich](#)

Fragen

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte gerne an Ihren zuständigen KPMG Ansprechpartner.